

informiert über:

Korrekte Zeiterfassung im Kirchenamt Celle

In der Zeiterfassung des Kirchenamtes waren in der Vergangenheit die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes recht großzügig umgesetzt worden.

Durch Überarbeitung des Zeiterfassungssystems wurde nunmehr die korrekte Erfassung nach dem Arbeitszeitgesetz, 30 Minuten Pause nach 6 Stunden, hinterlegt.

Auszug aus dem Arbeitszeitgesetz § 4 Abs. 1

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Weder Amtsleitung noch MAV können eine andere Regelung als die im Gesetz verankerten Zeiten vereinbaren.

Veronika Kloth

Stellvertretende Vorsitzende
der MAV

(Gefunden auf: [www. § 4 ArbZG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](http://www.§4ArbZG-Einzelnorm(gesetze-im-internet.de)))